

**POLIZEIVERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ÜBER EINE ZEITWEILIGE
VERKEHRSREGELUNG IN ELSENBORN ANLÄSSLICH DES CROSS BIATHLONS AM
13.09.2026**

Das Gemeindegremium,

In Anbetracht, dass das LBZ Elsenborn (Langlauf- und Biathlonzentrum Elsenborn) am 13.09.2026 einen Biathlonwettbewerb organisiert und es daher angeraten scheint, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zur Sicherheit der Besucher und Verkehrsteilnehmer einzurichten;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das kommunale Wegenetz betrifft;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Aus Anlass des Cross Biathlons Elsenborn gilt ab dem 12.09.2026 ab 17.00 Uhr bis zum 14.09.2026 um 10.00 Uhr in Elsenborn, Lagerstraße, folgende Verkehrsmaßnahme:

- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/St. auf der Regionalstraße N647 im Bereich des Sport- und Kulturzentrums "Herzebösch" zwischen dem Ortsausgang und dem Autohaus Scholzen in Elsenborn, Lagerstraße 45.

Artikel 2: Der Veranstalter hat für die gesetzmäßige und einwandfreie Anbringung der Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Der Veranstalter wird die betroffenen Anlieger vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen informieren.

Abschrift der gegenwärtigen Verordnung wird an den Auftragnehmer, der Dienststelle der Polizei Bütgenbach und dem öffentlichen Dienst der Wallonie gerichtet.

Artikel 5: Vorliegende Verordnung tritt am 12.09.2026 in Kraft.

Verordnet am 08.07.2026,

im Auftrag des Gemeindegremiums,

die Generaldirektorin,



für den Bürgermeister,
die delegierte Schöffein,

N. Sarlette

V. Krings